

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Rechtsstreitigkeit des

Herrn Henrik Eversen,
Kleiner Steig 3,
22179 Hamburg,

Wäiger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Florian Eberstein,
Kunemannsplatz 11,
20457 Hamburg,

gegen

Herrn Arno Messerschmidt,
Weidenweg 25A,
22177 Hamburg,

Behlagten,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Uta Matthies,
Gewürzhaus 2, 20095 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,
durch den Richter am Landgericht Müller als
Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10.11.2016 für Recht erkannt:

1) Die Klage wird abgewiesen.

2) Die Kosten des Rechtsstreits hat
der Kläger zu tragen.

3) Das Urteil ist gegen eine Sicherheits-
leistung in Höhe von 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu
1.050.000 € festgesetzt.

ja, nicht
an Stelle
der Entscheidung
noch benutzt

Tatbestand

③

Der Kläger richtet sich mit seiner Klage gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus zwei notariellen Urkunden, in denen ~~er~~ ^{jurist.} dieser die persönliche Haftung für den Betrag einer Grundschuld übernahm und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwarf. Anders für diese persönliche Haftungsübernahme waren jurists mit dem Kläger ~~besprochene~~ bzw. einer Klagevertreterin besprochene Darlehensvereinbarung zur Finanzierung von Grundstücksverträgen.

eine Klage,
weil auf Vollst.
unbefugte
Einleitung

So kündigte der Beklagte im Frühjahr 2010 an, dem Kläger das für die Gewährung eines Darlehens durch eine Bank zur Finanzierung eines Immobilienwerts notwendige Eigenkapital i.H.v. 350.000 € zur Verfügung zu stellen. Die Modalitäten sollten zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Vor diesem Hintergrund ließ der Kläger am 20.3.2010 vor dem Notar die Bestätigung einer brieflosen Grundschuld mit Vollstreckungsabwehrklausel zugunsten des Beklagten über ein Betrag von 350.000 € nebst Zinsen an dem Grundstück Breite Straße 21 in Gumburg bezeichnen. ^{*} Dieser übernahm er in der Urkunde die persönliche Haftung „für den Betrag der Grundschuld“. Er unterwarf sich ~~ferner~~ ~~außer~~ ~~allen~~ ~~Ansprüche~~ ~~an~~ ~~Kapital~~ ~~und~~ ~~Zinsen~~ auch diesbezüglich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Es wurde ferner geregelt, die persönliche Haftung solle unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und ohne Vollstreckung in das belastete Grundstück geltend gemacht werden können.

(UR-Nr. 15/10).

* Diesbezüglich unterwarf er sich wegen aller Ansprüche an Kapital und Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den jeweiligen Eigentümer.

Die Grundschuld wurde nicht in das Grundbuch ⁽⁴⁾ eingetragen. Im Juni 2016 forderte der Beklagte den Kläger sodann zur Zahlung von 350.000 € auf und drohte für den Fall der Nichtzahlung einer-
weil der durch ihn gesetzte Frist mit der sofortigen Zwangsversteigerung aus der persönlichen Haftungsübernahme.

* des Beklagten

Des Weiteren vereinbarte der Kläger mit der als Vertreterin * mit Generalvollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des 161 BGB bestellten Frau Carina Weber ^{am 3.11.2012} die Einräumung eines Darlehens in Höhe von 700.000 € durch den Beklagten an den Kläger. Dabei waren sich der Kläger und Frau Weber einig, dass sämtliche Pflichten aus dem Darlehensvertrag nicht dem Kläger, sondern dem Lebensgefährten der Frau Weber, Herrn Jonathan Groß treffen sollten, der den Beklagten in der Vergangenheit ~~um die~~ aufgrund seiner finanziellen Lage vergeblich um die Einräumung eines solchen Kredits zur Finanzierung eines Grundstückskauf in Hamburg gebittet hatte. Der Kläger sollte nur seinen Namen zur Verfügung stellen. ~~Der Kläger schloss sodann einen notariellen Kauf~~ Die Darlehenssumme sollte an den Herrn Groß ausgezahlt werden. Der Kläger schloss sodann einen Kaufvertrag über das von Herrn Groß begehrte Grundstück. Der Kaufpreis wurde durch Herrn Groß beigesteuert. Schließend wurden dem durch Frau Weber vertretenen Beklagten zur Sicherung der Darlehenssumme notariell bewilligt am 17. 02. 2012 eine Grundschuld am Grundstück iHv 700.000 € bestellt (UR-Nr. 613/102). Der Kläger übernahm in der

x gegenüber dem
Beklagten
(dass wird es
noch deutlich sein!)

Urkunde ferner die persönliche Haftung für den Betrag der Grundschuld. Bezüglich beiden unterwarf er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Der Kläger wurde Eigentümer des Grundstücks, die Grundschuld wurde eingetragen und der Nachlass ~~der~~ die Summe von 700.000 Euro nicht an den Beklagten zurückgezahlt wurde, vollstreckte dieser am 3.4.2015 die Wirkung des Darlehens. Nachdem ^{vorher} durch Beschluss des Amtsgerichts Altmühl bei Bege Dorf die Zwangsvollstreckung vollstreckt angeordnet wurde, drohte der Beklagte auch mit der Zwangsvollstreckung in den sonstigen Vermögens des Klägers.

Der Kläger behauptet in Bezug auf die persönliche Haftungsübernahme vom 20.3.2010, dass das Darlehen in Höhe von 350.000 € niemals an ihn ausbezahlt worden sei. Vielmehr habe er das Hypothekendarlehen der Bank anders finanziert. Der Beklagte habe ihm auch die Herausgabe der Urkunde zugesagt.

Bezüglich der Vollstreckung aus der zweiten Urkunde ist der Kläger der Ansicht, dass diese wegen etwaiger Ansprüche des Beklagten aus den Vertretungsgeschäften der Frau Weber ungültig sei. Die Eeklungen seien lediglich „pro forma“ erfolgt.

Der Kläger beantragt,

1) Die Zwangsvollstreckung des Befehltes aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.3.2010 (UR-Nr. 10/10) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig erklärt.

2) Der Befehl wird vernichtet, an den Kläger die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.3.2010 (UR-Nr. 15/10) herauszugeben.

3) Die Zwangsvollstreckung des Befehltes aus der Urkunde der Notarin Dr. Dorothee Weiss vom 17.12.2012 (UR-Nr. 319/12) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig erklärt.

Der Befehlste beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet bezüglich der Geschichte um die Urkunde vom 20.3.2010, die Darlehenssumme in Höhe von 350 000 € bar in vier alte Zitzig geschickt in einer Plastiktüte in der Silvesternacht 2008/2010 im Rahmen einer Feier bei ihm zuhause an den Kläger übergeben zu haben, der sich vertraglich verpflichtet haben soll. Dieser sollen die beiden mündlich versichert haben, dass das Darlehen mit 2% per annum^{zH} verzinst und am 1.1.2016 zurück zu zahlen war.

Der Kläger replizierte, er habe Silvester
2009/2010 bei seiner Schwester in Bremen ver-
bracht.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung
vom 16.11.2016 Beweis erhoben und die
Schwester des Klägers, Frau Karin Renck, als
Zeugin gehört. Diese gab an, sich nicht
sicher zu sein, ob ihr Bruder bei der Silvester-
feier 2009/2010 bei ihr im Bremen anwesend
gewesen sei.

weil, steht
Beweis wie
in § 13 II ZPO
vorhanden

Entscheidungsgründe

I. Die Klage des Klägers ist zulässig, jedoch
hinichtlich aller Anträge unbegründet.

1. Die Zulässigkeit der Klage ist zu
bejahen.

a. Statthafte Klageart für die Anträge 1) und 3)
des Klägers ist die Vollstreckungsabwehrklage
gem. § 767 I ZPOst (ad. Ein kumulativer Antrag
auf Herausgabe des § 767 ZPO zugehörigen
Titels analog § 371 Ziff ist zulässig (66).

aa. Statthaft für das Begehren des Klägers,
die Vollstreckung aus dem Urkunden für unzu-

vulst

Var. 2

*§ 795 S. 1, 794 Nr. 5 ZPO

läng zu erläutern, ist die Urz gen // 767
7955.1, 7994.1, 7994.1, 7994.1
ZPO. Der Kläger wendet sich jeweils
gegen die Vollstreckung mit dem Argument,

der titulante Anspruch in Form seiner persönlichen
Haftungsübernahme sei aus materiell-rechtlichen
Gründen unwirksam bzw. erloschen.

So wendet er sich gegen die Vollstreckung aus der
Ururteil vom 20.3.2010 mit dem Argument,
~~die mit der Übernahme der persönlichen Haftung~~
~~berichtete Darlehensform die festschreibt,~~
~~sein nicht für deren Betrag die Haftung übernommen~~
wurde, sei nicht eingetragen, und dies deshalb
berichtete Darlehensrückzahlungsfordern unzulässig
Auszahlung des Darlehens gar nicht entstanden,
sodass die Ururteil gegenstandslos sei.

Ferner wendet er sich gegen die Vollstreckung aus
der Ururteil vom 17.12.2012 mit dem Argument,
~~die Geschäfte sowohl der Vertrag über die~~
~~persönliche Haftungsübernahme als auch der~~
~~Darlehensvertrag seien wegen Relativitätswillens~~
nicht wirksam geschlossen worden,
bei sein nur zum Schein i.S.d. § 117 B.I.B.
geschlossen worden.

Das wäre
vielleicht gar
nicht nötig
gewesen. Die
Satz über reiss

bb. Die Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung nach Klageantrag 2) ist neben der Vollstreckungsgegenklage auch § 371 BGB ist zulässig, da er begründet ist, wenn der ~~titel~~ Einwendung der titelhafte Anspruch erloschen ist oder dauerhafte Einwendungen bestehen.

+ Anwalt Hamburg 2

b. Das Landgericht Hamburg ist ferner das gem. §§ 795 S. 1, 797 V, 12, 13 ZPO iVm § 23 Nr. 1, 71 I GVG ~~ortlich~~ sachlich zuständig und sachlich zuständige Gericht.

c. Der Kläger verfügt ferner in Bezug auf alle Klageanträge über ein hinreichendes Rechtschutzbedürfnis.

So ~~droht~~ in Bezug liegt hinsichtlich beider Hauptansprüche mit der notariellen Urkunde ein Titel vor (§ 794 I Nr. 5 Var. 2 ZPO), und es steht jeweils eine vom Beklagten angeführte Zwangsvollstreckung bevor. Zudem hat sich der Beklagte der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

(10)

2. Ferner liegt die für die hier vorliegende Geldumkehr eine Mehrzahl an Streitgegenständen erforderliches Vorraussetzen einer objektiven Klagehäufung gem. § 260 BPO vor.

Zwischen den Parteien der einzelnen Klageanträge besteht Parteidentität, das Landgericht Hamburg ist jeweils zuständig und es ist jeweils die gleiche Prozenart einschlägig.

3. Die Klage des Klägers ist jedoch hinsichtlich seines seiner Anträge begründet.

a. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.3.2010 (UR-Nr. 15/10) ist hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme nicht unzulässig. Zwar besteht die notwendige Sachbefugnis und eine Problemlösung gem. § 767 II ZPO kommt angesichts § 797 IV ZPO nicht in Betracht. Es ^{jedoch} ~~trouwen~~ ^{führt} ~~es~~ an ~~den~~ durchgeführten Einwendungen gegen den titulierten Anspruch.

aa. Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten im Rahmen der notariellen Urkunde vom 20.3.2010 die

personliche Haftung für den Betrag der
Grundschuld wird Zinsen übernommen. (10)

Dabei handelt es sich um ein abstraktes
Schuldversprechen iSd § 780 BGB, also
wie selbständige Verpflichtung des Klägers gegen-
über dem Beklagten, die zur Erleichterung dessen
Rechtsverfolgung neben die Grundschuld und
die besicherte Forderung tritt.

bb. Dem abstrakten Schuldversprechen kann
der Kläger vorliegend auch nicht entgegen-
halten, dass die Grundschuld nicht einge-
tragen sei! Ferner droht er auch nicht
mit seiner Behauptung durch, der Beklagte
habe das Darlehen nicht ausgezahlt (2).

(1) Das abstrakte Schuldversprechen tritt
bereits angesichts des Wortlauts der
notariellen Urkunde als zusätzliches
Sicherungsmittel neben die Grundschuld
und soll unabhängig von der Eintragung
der Grundschuld und ohne Vollstreckung in
das besicherte Grundgut geltend gemacht
werden (§§ 1133, 1157 BGB).

(2) Auch hinsichtlich der Behauptung, der Beklagte
habe die 350.000 Euro nicht ausgezahlt,

bleibt der Kläger ohne Erfolg.

(a) Zuerst kann der Kläger dem Beklagten Einwendungen gegen die Forderung aus dem Darlehensvertrag wie die Nichtanzahlung ~~gew. angehendts der von ihm behaupteten feld des~~ ~~mit in~~ - in sehr begrenztem Rahmen - entgegenhalten. So dient die aus sich selbst stehende Schuldversprechen der Sicherung des Betrags der Grundschrift, die der Sicherung des Darlehens dient, sodann dient ~~es~~ ~~schon~~ der Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruches gem. § 1488 I 2 ~~vor~~ BGB. In der Folge tritt sie deren Sicherungszweck. Aus dieser Sicherungsfunktion folgt, dass der Kläger auch ~~Ansprüche aus dem~~ Einwendungen ~~gegen den~~ ~~Sich~~ aus dem Sicherungsvertrag gegen den Anspruch aus § 1780 BGB im Wege des Beweismittelanspruchs gem. § 1821 BGB geltend machen kann ~~ist~~.

nicht partei

(b) Die davon zu stellenden Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht erfüllt.

So steht nicht nur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Voraussetzungen für ein im Wege des § 1821 BGB einzuwendenden Beweismittelanspruchs des Klägers gegenüber dem Beklagten auch bestehen.

erläut. darauf
fuss

So hat der insoweit beweisbelastete Kläger nicht hinreichend dargelegt und bewiesen, dass

Seine persönliche Haftungübernahme zugunsten einer Frau; § 1812 BGB in dem Sinne war, dass sie zurückgefordert werden kann, weil der durch sie gerichtete Anspruch gem.

§ 488 I 2 BGB mittels Darlehensauszahlung und damit der Rechtsgrund entfallen ist.

~~So ist zwar grundsätzlich der~~

Ob das Darlehen tatsächlich ausgezahlt wurde, ist nicht zwischen den Parteien streitig und nicht abschließend geklärt.

~~Beweisbelastung ist~~ Die Beweislast im Rahmen des § 767 ZPO richtet sich grundsätzlich nach dem materiellen Recht und wird nicht dadurch geändert, dass sich der Schuldner der Zwangsvollstreckung unterwirft.

Grundsätzlich trägt für das Entstehen des Darlehensrückzahlungsanspruchs gem. § 488 I 2 BGB der Darlehensgeber als Gläubiger die Beweislast für dessen Entstehen und damit die Auszahlung.

Vollständig geht es jedoch nicht an die Vollstreckung hinsichtlich des ~~aus dem~~ Darlehensvertrags, sondern um die Vollstreckung aus der Urkunde hinsichtlich des selbständigen Schuldversprechens. Bezüglich der Frage ob dem Schuldner ~~an~~ im Hinblick auf

den von Jungelintete Schuldverpflichten ein
Berücksichtigungsmangel zuzurechnen, den er im Rahmen des
1821 BzB gegen die Klausuraufnahme geltend
machen kann, ist er darlegungs- und beweis-
belastet. Dieser ist der Kläger entgegen
nicht hinreichend nachgewiesen.

So hat er dargelegt, dass das Darlehen nie
ausgezahlt worden sei und der Beklagte
die Rückgabe der Kasse zugewandt hätte.

Der Beklagte wiederum hat substantiiert dargelegt,
dass er dem Kläger das Darlehen ausgezahlt
hat, indem er nach Ort und Zeit und den
konkreten Umständen hinreichend bestimmt
und ausführlich schilderte, das Geld in bar
in bestimmter Verpackung unter Aufsatz an
den Kläger am Silvester in seinem Haus übergeben
zu haben.

Die insoweit erforderliche Beweisaufnahme verlief
erfolglos. So war die Aussage der Zeugin
Kraus unergiebig. Diese konnte die Darlegung
des Beklagten nicht widerlegen.

Vielmehr geht sie an, sich an die Ausscheidung
des Klägers auf ihrer Feier an besagtem Abend
nicht sicher erinnern zu können.

Je nach

b. Auch der Klageantrag zu 2) ist folglich 15
unbegründet.

Ein Anspruch auf Herausgabe des
Schuldscheins analog 1371 BGB
besteht mangels ~~Angewandtheit~~ bestehender
Einwendungen gegen den titulierten
Anspruch (S.O. unter a.) nicht.

Mangels Erfüllung der hinreichenden Darlegung
eines Rückgabevereinbarung zwischen dem
Parteien durch den Kläger, ergibt sich ein
solcher Anspruch auch nicht aufgrund einer
solchen parteiantwortlichen Vereinbarung.

Der Kläger hat nicht hinreichend behauptet darzulegen,
wann und wo ein solcher Vertrag
juristisch geschlossen sein soll.

c. Ferner ist auch der Antrag zu 3) unbegründet.
Die Zwangsvollstreckung aus der natürlichen
Verbindlichkeit vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12)
ist hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme
nicht unzulässig.

So bestehen keine Einwendungen gegen
den titulierten Anspruch.

Dies gilt sowohl für den Einwand, der titulente Anspruch - das selbstständige Schuldenversprechen - sei mögels Ernstlichkeit gem.

|117 BzB nichtig, als auch bezüglich der aus dem gleichen Rechtsgrund behaupteten und in Wege der Einrede gem. |171 BzB geltend gemachten Nichtigkeit des - besicherten - Darlehensvertrags.

50 171 9

So kann sich der Kläger gegenüber dem von der Frau Weber insoweit vertreten Belehnten nicht darauf berufen, es habe sich bei dem selbstständigen Schuldenversprechen und dem Darlehensvertrag nur um Scheingeschäfte gem. |117 I BzB gehandelt, mit der Folge ihrer Nichtigkeit.

Zwar waren sich die Frau Weber im Namen des Belehnten und der Kläger insoweit einig, als ~~sein~~ ~~Erhalten~~ die Einkünfte "nur zum Schein" abgegeben worden seien. Grundsätzlich genügt im Rahmen von Vertretersgeschäften auch die Kenntnis des Vertreters von dem fehlenden Rechtsbindungswille. |116 I BzB, sofern die Unkenntnis des Belehnten unabweislich wäre.

Vorliegend ist |117 BzB in Fällen wie dem vorliegenden jedoch teleologisch insoweit zu

reduzieren, als er Fälle umfasst, in denen die
Unmittelbar an dem Rechtsgeschäft beteiligte den
"Schein" insoweit kollisionsmäßig zusammenwählet
vereinbaren, um dem Vertreter ein Rechts-
geschäft mit einer Person ohne sein Wissen
"unterzugeben". In diesen Fällen ist die Verein-
barung des "Scheins" entgegen des Sinner und
Zwecks des § 117 BGB gerade nicht im Sinne
beider Vertragsparteien. Der Klerik ist insoweit
auch nicht schutzbedürftig, als ihm die deutliche
Täuschung des Vertreters auch bewusst war
und er sich trotzdem im Rahmen eines notariellen
Beurkundung entschied, den "Schein" anzuerkennen.
Im Hinblick des § 118 I, 242 BGB handelt es
sich in diesen Fällen nicht um ein Schein-
geschäft, sondern vielmehr um einen geheimen
Vorbehalt gem. § 116 BGB.

So ist es richtig

So kann in dem Fall, in dem eine Echtheit nur
zum Schein abgegeben wird und dies
von der Vertreterin gegenüber dem Vertreter
mit Kenntnis des Vertragspartners bewusst vorbehalten
wird, nur ein geheimes gegenüber dem Vertrags-
partner ohne Vorbehalt ausgegeben werden,
mit der Folge der Unverbindlichkeit der
Echtheit, § 116 S. 1 BGB.

II. Die Hofratsentscheidung beruht auf 151 I 1790;

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf 1709 S. 1, 2 790.

Die ~~Hofratsentscheidung~~ Streitwertfestsetzung beruht auf 139 I GUG. Der Streitwert im Rahmen von Vollstreckungsabwehrungen richtet sich nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruchs. Die Herabsetzung des Titels behält den gleichen Lebenssachverhalt wie der Antrag zu 1) und war nicht zu adlehen.

Unterschrift

Richard Müller

[Rechtsbehelfsbeleg gem. 1232 S. 2 790
entschlossen]

Rubben und Teror sind
Ihre Fehler bei je weniger.
Der hat auf je Bank Tab bei
Sind stellt der Fall
geordnet und nach vollzieher
der. Er hat auch den von
§ 317 II 200 je Punkte auf,
es ist daher je weniger.

Und die Punkte sind nicht
hat je weniger Sie erheben
alle sind welche Folge in
können diese auch zu helfen und
mit gewählt in beizugehen
Anwendung.

Mit ihm

Sehr gut (16 Punkte)

Mus